

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzung zur Umsetzung zweier Schulbauprojekte gemäß Schulentwicklungsprogramm 2020

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Ermächtigung BMF zur Ruhendstellung bzw. Kündigung zweier Nutzungsrechte

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz betreffend die Ermächtigung zur Verfügung über bewegliches Bundesvermögen

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz betreffend die Ermächtigung zur Verfügung über bewegliches Bundesvermögen

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2024

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024
Letzte Aktualisierung: 27. März 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Bereich des Bildungswesens ist es vereinzelt üblich, dass der Bund Bundesschulen betreibt, deren Liegenschaften im Eigentum von Bundesländern oder Gemeinden stehen. Je nach Lage des Einzelfalls sind dem Bund bestimmte vertragliche Benutzungsrechte an der jeweiligen Liegenschaft eingeräumt.

Die Liegenschaft EZ 964 KG 19544 St. Pölten steht im Eigentum des Landes Niederösterreich. Auf der Liegenschaft betreibt der Bund die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik St. Pölten. Das Land Niederösterreich als Eigentümerin hat dem Bund gemäß den Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages vom 09.01.1934 ein unentgeltliches Gebrauchsrecht eingeräumt. Das auf der Liegenschaft befindliche Schulgebäude entspricht nach jahrelanger Nutzung nicht mehr den technischen Anforderungen einer zeitgemäßen Nutzung und bedarf einer Sanierung und Erweiterung. Zur Umsetzung des Projekts soll ein Investorenmodell herangezogen werden. Mit dem Investor soll ein Bestandvertrag auf die Dauer von zehn Jahren zu einem bestimmten Bestandsentgelt abgeschlossen werden. Dafür ist es erforderlich, dass der Bund sein Gebrauchsrecht zeitlich befristet für den Errichtungszeitraum samt Mietdauer (10 Jahre) ruhendstellt. Nach Ablauf des Mietverhältnisses von 10 Jahren endet die Ruhendstellung automatisch und dem Bund soll das unentgeltliche Nutzungsrecht über die Schulliegenschaft wiederzukommen.

Die Kündigung des unentgeltlichen Nutzungsrechtes an der Liegenschaft EZ 218, KG 76339/Völkermarkt erfolgt aufgrund der örtlichen Zusammenlegung der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Völkermarkt mit dem Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Völkermarkt. Bei Aufrechterhaltung des unentgeltlichen Nutzungsrechtes wäre der Bund trotz Verlegung des Standortes weiterhin verpflichtet, die laufenden Betriebskosten für die ihm zustehenden Räumlichkeiten zu bezahlen.

Für konkret beabsichtigte Verfügungen sind die Voraussetzungen des § 75 BHG 2013 einschlägig. Da die normierten Verfügungsmöglichkeiten in § 75 Abs. 1 iVm. Abs. 6 BHG 2013 für die konkreten Fälle nicht ausreichen, bedarf es einer eigenständigen Verfügungsermächtigung im Sinne von § 75 Abs. 8 BHG 2013 iVm. Art. 42 Abs. 5 B-VG.

Ziele

Ziel 1: Schaffung der legislativen Voraussetzung zur Umsetzung zweier Schulbauprojekte gemäß Schulentwicklungsprogramm 2020

Beschreibung des Ziels:

Das Schulentwicklungsprogramm (SCHEP) der Bundesregierung bildet die Grundlage für die Realisierung der Investitionen zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur im weiterführenden Schulwesen (Schulraumeinrichtung und -ausstattung). Es ist das Steuerungsinstrument für Investitionen im Bundesschulbereich für die Periode 2020 bis 2030, welches die Planungssicherheit für alle Beteiligten sowie Transparenz gewährleisten soll. Projekte im Rahmen des SCHEP werden nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage geplant und durchgeführt

Die Erweiterung und Sanierung der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik St. Pölten sowie die Sanierung der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Völkermarkt sind Bestandteil des SCHEP 2020.

Ziel ist es demnach, die notwendige juristische Voraussetzung zu schaffen, um beide Schulbauprojekte umsetzen zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ermächtigung BMF zur Ruhendstellung bzw. Kündigung zweier Nutzungsrechte

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ermächtigung BMF zur Ruhendstellung bzw. Kündigung zweier Nutzungsrechte

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Umsetzung der beiden Schulbauprojekte gem. SCHEP 2020 soll gemäß § 75 Abs. 8 BHG 2013 eine eigenständige bundesgesetzliche Ermächtigung im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG erfolgen.

Das Regelungsvorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt. Die konkreten finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Projekte werden in einem separaten Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013 dargestellt. Diese Ermächtigung erlaubt es dem BMF das Nutzungsrecht an der Liegenschaft BAfEP/BASOP St. Pölten ruhezustellen bzw. das Nutzungsrecht an der Liegenschaft BHAK/BHAS Völkermarkt zu kündigen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der legislatischen Voraussetzung zur Umsetzung zweier Schulbauprojekte gemäß Schulentwicklungsprogramm 2020

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.015

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.7.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 27.03.2024 11:30:06

WFA Version: 1.1

OID: 2057

B2